



## Schutzgebiete im Landkreis Stade



# Gesetzliche Bestimmungen

## § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch **in Verantwortung für die künftigen Generationen** im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass



1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...),
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit (...)



auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die **Pflege**, die **Entwicklung** und (...) die **Wiederherstellung** von Natur und Landschaft.

# Gesetzliche Bestimmungen

## § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur dauerhaften **Sicherung der biologischen Vielfalt** sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere



1. **lebensfähige Populationen** wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der **Austausch** zwischen Populationen sowie Wanderungen und **Wiederbesiedlungen** zu ermöglichen,



2. **Gefährdungen** von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten **entgegenzuwirken**,

3. **Lebensgemeinschaften und Biotope** mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung **zu erhalten**(...).

# Gesetzliche Bestimmungen

## § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur dauerhaften **Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts sind insbesondere



1. die räumlich abgrenzbaren Teile eines Wirkungsgefüges (...) sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter (...) sind sparsam und schonend zu nutzen,



2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen (...) erfüllen können (...),

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren (...) Dynamik zu erhalten (...),



4. Luft und Klima (...) zu schützen (...),

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten (...) zu erhalten,

6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme (...) Raum zu lassen.

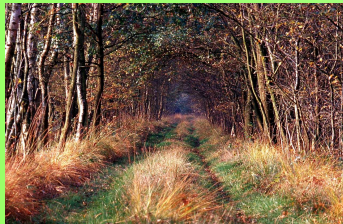
# Gesetzliche Bestimmungen

## § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur dauerhaften **Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft** sind insbesondere



1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (...) vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,



2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

# Gesetzliche Bestimmungen

## § 2 Abs. 1 BNatSchG – Verwirklichung der Ziele

**Jeder** soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich aus den landschaftsplanerischen Fachplänen (§ 9-11 BNatSchG) und der Raumordnung

# Gesetzliche Bestimmungen

## Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 22 BNatSchG)



### **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

### **Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)**

Naturparke (§ 27 BNatSchG)

### **Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)**

### **Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

### **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)**



# Gesetzliche Bestimmungen

- Biotopverbund erhalten und schaffen
  - dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen
  - Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „NATURA-2000“
    - Sachstand: Planung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanfortschreibung (LRP)
- Naturschutzgebiete ausweisen und entwickeln
  - dienen der Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften von Arten
    - Sachstand: 31 ausgewiesene NSG; über 40 weitere Gebiete, die die Voraussetzungen erfüllen
- Landschaftsschutzgebiete ausweisen und entwickeln
  - dienen der Sicherung und Entwicklung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft (Gebietscharakter)
    - Sachstand: 14 ausgewiesene LSG; über 30 weitere Gebiete, die die Voraussetzungen erfüllen



# Gesetzliche Bestimmungen

- Naturdenkmäler ausweisen
  - dienen der Sicherung herausragender Einzelobjekte (z. B. Einzelbäume)
    - Sachstand: 45 ausgewiesene Naturdenkmäler; weitere Objekte, die die Voraussetzungen erfüllen, im LRP und in Landschaftsplänen der Gemeinden
- Geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen und entwickeln bzw. erfassen und bekannt geben
  - dienen der Sicherung von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild
    - Sachstand: 9 ausgewiesene LB; über 70 weitere Objekte, die die Voraussetzungen erfüllen, im LRP und in Landschaftsplänen der Gemeinden
  - dienen der Sicherung von Wallhecken (mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle)
    - Sachstand: Erfassung ist erfolgt; Bekanntgabe ist noch nicht erfolgt, Verzeichnis ist noch nicht erstellt
  - dienen dem Schutz von Ödland (Flächen im Außenbereich, die keiner Bewirtschaftung unterliegen)
    - Sachstand: Erfassung und Bekanntgabe sind noch nicht erfolgt; Verzeichnis ist noch nicht erstellt
  - dienen dem Schutz von sonstigen naturnahen Flächen (bisher wenig veränderte Standorte)
    - Sachstand: Erfassung und Bekanntgabe sind noch nicht erfolgt; Verzeichnis ist noch nicht erstellt

# Gesetzliche Bestimmungen

- Gesetzlich geschützte Biotope erfassen und bekannt geben
  - dienen dem Schutz bestimmter natürlicher oder naturnaher Biotope (z. B. natürliche/naturnahe Fließgewässer, Verlandungsbereiche, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen)
    - Sachstand: Fortschreibung der Erfassung soll erfolgen, Verzeichnis und Bekanntgaben müssen fortgeführt werden
- Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E+E-Pläne) erarbeiten
  - dienen der Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes von NATURA-2000-Gebieten (EU-Vorgabe)
    - Sachstand: mit der Erarbeitung ist noch nicht begonnen worden
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im übertragenen Wirkungskreis durchführen
  - dienen der Entwicklung von Natur und Landschaft
    - es werden beim Land Niedersachsen jährlich Mittel zur Planung und zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zum Grunderwerb für zukünftige Maßnahmen beantragt

# Gesetzliche Bestimmungen

Schutz- kategorie	Unterschutz- stellung durch	Schutzwürdigkeit, allgemeiner Schutzzweck	Schutz- intensität
<b>NSG</b> § 23 BNatSchG, § 16 NAGBNatSchG	Verordnung der unteren Naturschutzbehörde	Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von <u>Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften</u> bestimmter Tier- und Pflanzenarten, wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe oder Seltenheit, besondere Eigenart oder besondere Schönheit	hoch Alle Handlungen, die zu einer <u>Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung</u> oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten.  Betretungsverbot jagdl. Beschränkungen Erschwernisausgleich
<b>LSG</b> § 26 BNatSchG, § 19 NAGBNatSchG	Verordnung der unteren Naturschutzbehörde	Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der <u>Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</u> , einschließlich des Schutzes von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder besondere Bedeutung für die Erholung	weniger hoch Alle Handlungen, die <u>den Charakter des Gebietes verändern</u> , sind verboten.

# Gesetzliche Bestimmungen

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie  
(FFH-Richtlinie)



EG-Vogelschutzrichtlinie  
(Vogelschutz-Richtlinie)



zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa  
(NATURA 2000)

# Gesetzliche Bestimmungen

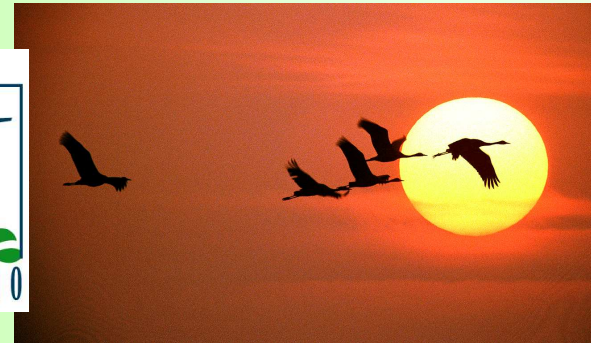
## FFH-Gebiete:

Schutzgebiete für europaweit bedeutende Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten



## Vogelschutz-Gebiete:

Schutzgebiete für europaweit besondere Vogelarten (Brut- und Rastvögel)



- NATURA 2000-Gebiete unterliegen keinem hoheitlichen Schutz nach nationalem Recht; jedoch müssen Projekte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden
- NATURA 2000-Gebiete müssen nach nationalem Recht geschützt werden
- FFH-Gebiete müssen innen 6 Jahren zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden (§ 32 BNatSchG); Vogelschutzgebiete sofort

# Gesetzliche Bestimmungen

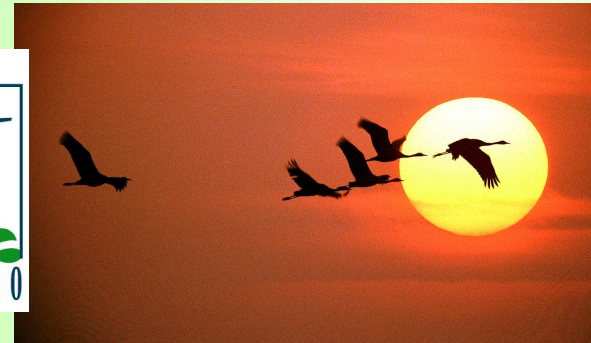
## FFH-Gebiete:

Schutzgebiete für europaweit bedeutende Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten



## Vogelschutz-Gebiete:

Schutzgebiete für europaweit besondere Vogelarten (Brut- und Rastvögel)



für die Gebiete gilt u. a.:

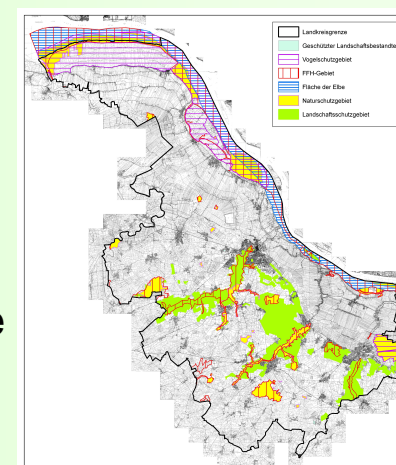
- Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
- Treffen von geeigneten Maßnahmen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden
- Verschlechterungsverbot
- Überwachung des Erhaltungszustandes; Berichtspflicht

# Schutzgebietskategorien – Landkreis Stade

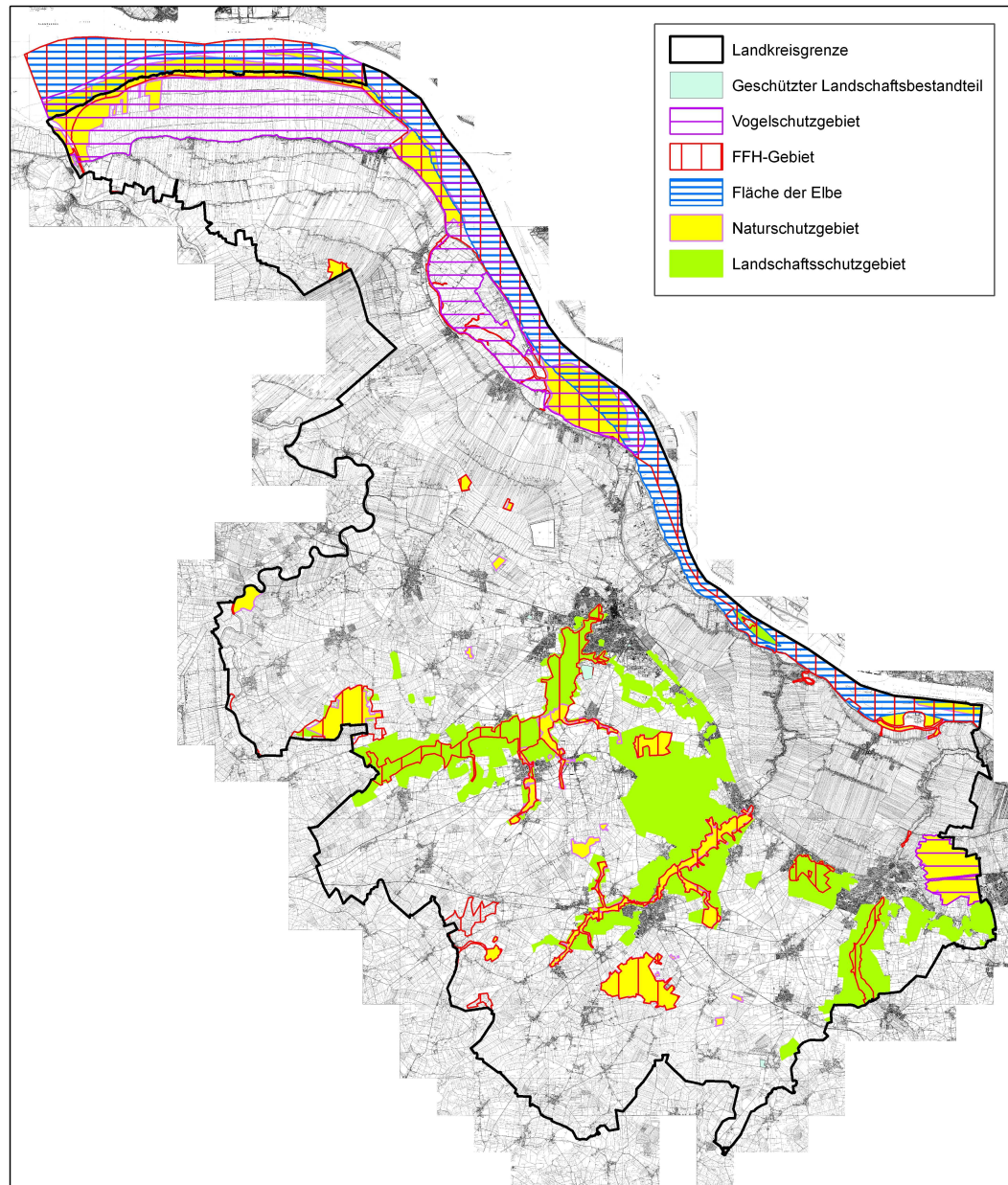
31 Naturschutzgebiete (NSG) (davon Flurstücke in Elbe)	ca. 8.566 ha ca. 2.138 ha	ca. 6,76 % der Kreisfläche
14 Landschaftsschutzgebiete (LSG) zuzüglich LSG, die auch NSG sind	ca. 10.529 ha ca. 1.684 ha <hr/> ca. 12.213 ha	ca. 8,31 % der Kreisfläche  ca. 9,64 % der Kreisfläche
14 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiet) (davon Flurstücke in Elbe)	ca. 17.300 ha ca. 9.600 ha	ca. 13,65 % der Kreisfläche
2 Vogelschutzgebiete (VG) (davon Flurstücke in Elbe)	ca. 15.829 ha ca. 5.600 ha	ca. 12,50 % der Kreisfläche

**teilweise großflächige Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten im Bereich der Unterelbe:**

Natura-2000-Fläche	ca. 25.492 ha	ca. 20,11 % der Kreisfläche
(davon Flurstücke in Elbe)	ca. 9.619 ha	



# Schutzgebiete im Landkreis Übersicht





# Hoheitlicher Schutz – Landkreis Stade

NSG ca. 8.566 ha ca. 6,76 % der Kreisfläche

LSG ca. 10.529 ha ca. 8,31 % der Kreisfläche

**Schutzgebiete durch  
Verordnung gesichert**

Natura-2000-Gebiete

ca. 25.492 ha

- davon durch Verordnung gesichert: ca. 10.283 ha ca. 40,34 %
- davon nicht durch Verordnung gesichert: ca. 15.209 ha **ca. 59,66 %**

# Natura-2000-Gebiete – Landkreis Stade

FFH-Nr. NDS	Name Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)	gemäß Art. 4 FFH-RL zu sichern bis <sup>2</sup>	noch zu sichern
3	Unternelbe	Dez 10	? X ?
20	Oederquarter Moor	Dez 10	-
22	Hohes Moor	Dez 10	x
27	Schwingetal	Dez 10	x
28	Auetal und Nebentäler	Dez 10	-
29	Braken	Dez 10	-
30	Oste mit Nebenbächen	Dez 10	x
36	Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch	Dez 10	-
156	Feemer Moor	Dez 10	-
190	Este-Unterlauf	Nov 13	x
194	Neuklosterholz	Nov 13	x
199	Hahnenhorst	Nov 13	x
421	Wasserkruger Moor und Willes Heide	Nov 13	-
432	Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen	Nov 13	x
V18	Unternelbe	-	x
V59	Moore bei Buxtehude	-	-

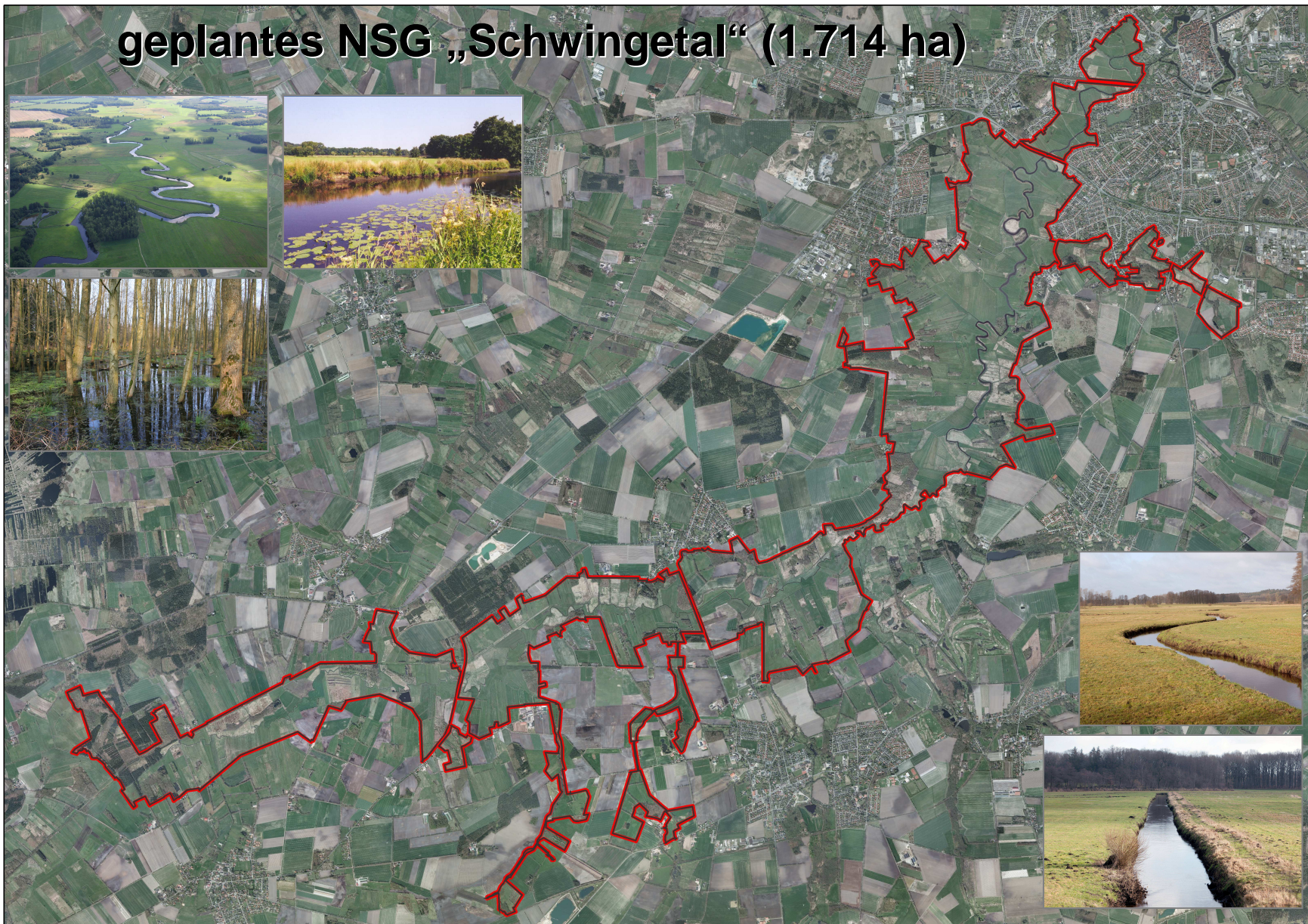
<sup>1</sup> Nach Art. 4 (4) der FFH-Richtlinie sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) spätestens binnen sechs Jahren nach Festlegung der GGB als besonderes Schutzgebiet auszuweisen. Die Festlegung erfolgte durch die EU-Kommission am 07.12.2004 (erste Liste) und 12.11.2007 (aktualisierte Liste).

# Schutzgebietsabgrenzung

- FFH-Gebietsgrenze,
- Kartierung der Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Rahmen des Natura 2000-Monitorings,
- Kartierung der landesweit schutzwürdigen Bereiche,
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope,
- kreisweite Realnutzungskartierung,
- Planungsaussagen des Landschaftsprogramms Niedersachsen und des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Stade,
- Regionales Raumordnungsprogramm
- Aussagen des Fischotterprogramms Niedersachsen,
- Aussagen des Fließgewässerschutzsystems Niedersachsen,
- Vorkommen schutzwürdiger und schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten, Lebensgemeinschaften und Biotoptypen,
- Entwicklungsfähigkeit im Sinne des Naturschutzes,
- Nachvollziehbarkeit der Grenze im Gelände



# geplantes NSG „Schwingetal“ (1.714 ha)



# geplantes NSG „Schwingetal“



**NATURSCHUTZAMT**  
März 2012



**LANDKREIS STADE**

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

# geplantes NSG „Schwingetal“



Lebensraumtyp 91E0 –  
Auenwälder mit Erle und Esche (prioritärer Lebensraumtyp)

## geplantes NSG „Schwingetal“



Lebensraumtyp 6431 –  
Feuchte Hochstaudenfluren

## geplantes NSG „Schwingetal“



intensive Unterhaltung und Nutzung (Schwinge)



## geplantes NSG „Schwingetal“



intensive Unterhaltung und Nutzung (Schwinge)

# geplantes NSG „Hohes Moor, Sunde und Weißer See“ (373 ha)



**geplantes NSG  
„Hohes Moor, Sunde und Weißer See“**



**Lebensraumtyp 7120 –  
noch renaturierungsfähige Hochmoore**

**geplantes NSG  
„Hohes Moor, Sunde und Weißer See“**



**Lebensraumtyp 3160 – Dystrophe Seen und Teiche;  
Lebensraumtyp 91D0 – Moorwälder**

geplantes NSG  
„Hohes Moor, Sunde und Weißer See“



Kreuzotter (*Vipera berus*)

geplantes NSG  
„Hohes Moor, Sunde und Weißer See“



Gagelstrauch (*Myrica gale*)

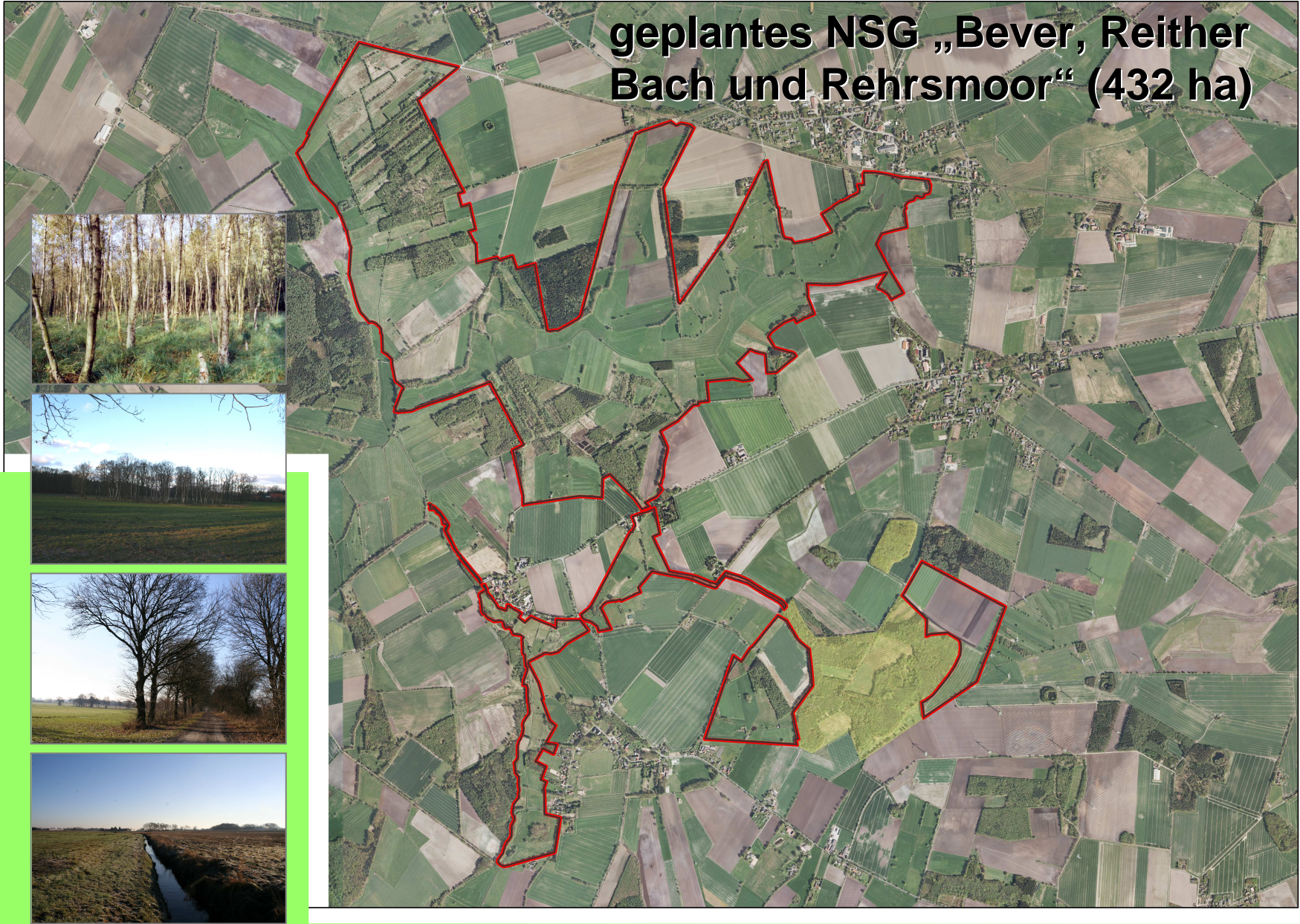
NATURSCHUTZAMT  
März 2012



LANDKREIS STADE

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

# geplantes NSG „Bever, Reither Bach und Rehrsmoor“ (432 ha)



**NATURSCHUTZAMT**  
März 2012



**LANDKREIS STADE**

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

**geplantes NSG „Bever, Reither  
Bach und Rehrsmoor“**



**Lebensraumtyp 91D0 –  
Moorwälder**

**NATURSCHUTZAMT**  
März 2012



**LANDKREIS STADE**

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*



**geplantes NSG „Bever, Reither  
Bach und Rehrsmoor“**



**Rest eines Birken-Bruchwaldes**

# geplantes NSG „Bever, Reither Bach und Rehrsmoor“



Beverniederung

**NATURSCHUTZAMT**  
März 2012



**LANDKREIS STADE**

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

# geplantes NSG „Bever, Reither Bach und Rehrsmoor“



intensive Unterhaltung und Nutzung (Bever)

# Verordnungsinhalte

- Schutzzweck
  - Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten
  - Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, Arten und Lebensgemeinschaften
- Entwicklungsziele
  - Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten (z.B. Fließgewässer, Moor- und Auwälder, Hoch- und Niedermoore, Fischotter, Lachs)
  - Erhaltung und Entwicklung von Arten und Biotopen (z. B. artenreiche naturnahe Wälder, artenreiche naturnahe Hoch- und Niedermoore, artenreiches Grünland)
- Verbote und Freistellungen
  - Verschlechterungsverbot
  - Betretungsverbot
  - Einschränkung der Freizeitnutzung
  - Einschränkung von Jagd und Fischerei
  - Bewirtschaftungsbeschränkungen Wald (standortheimische Laubgehölze, keine Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen im Einvernehmen zulässig)
  - Bewirtschaftungsbeschränkungen Landwirtschaft (Umbruchsverbot, keine zusätzliche Entwässerung, teilw. keine Pflanzenschutzmittel, Gewässerrandstreifen)

Erreichung der Entwicklungsziele insbesondere über  
Vertragsnaturschutz und privatrechtliche Vereinbarungen

# FFH und Schutzgebietsausweisung im Ausschuss für Regionalplanung und Umweltfragen

## Sitzung am 15.04.2009

Darstellung der rechtlichen Vorgaben, Auflistung der zu sichernden Gebiete  
Verwaltung wird beauftragt, Sicherungsvorschläge zu erstellen.

## Sitzung am 05.05.2010

Bericht zur Novellierung des Naturschutzrechtes und Unterrichtung, dass die fachlichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im Amtsblatt veröffentlicht werden und dass für drei unzureichend geschützte Gebiete geprüft wird, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

## Sitzung am 01.09.2010

Hinweis auf Veröffentlichung der FFH-Erhaltungsziele im nächsten Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises.

## Sitzung am 03.11.2010

Unterrichtung, dass für drei Gebiete in Kürze die Sicherstellungsverordnungen im Amtsblatt veröffentlicht werden und dass die Verfahren im Jahr 2012 abgeschlossen werden sollen.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

**NATURSCHUTZAMT**  
März 2012



**LANDKREIS STADE**

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*